Mustertext Bekanntmachung

über die Auslegung eines Antrages auf Planfeststellung für die Herstellung der Deichsicherheit im Bereich Kloster Blankenburg in der Stadt Oldenburg (Oldb)

Der I. Oldenburgische Deichband, Franz-Schubert-Straße 31, 26919 Brake, hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 12 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) i. V. m. den §§ 68 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. den §§ 16 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt.

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Standort Oldenburg, Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg.

Im Falle einer positiven Entscheidung ergeht nach § 74 VwVfG ein Planfeststellungsbeschluss.

Der I. Oldenburgische Deichband plant zur Herstellung der Deichsicherheit den Neu- und Ausbau des rechten Schutzdeiches der Hunte im Bereich des Klosters Blankenburg in der Stadt Oldenburg (Oldb). Der ca. 1,6 km lange Bauabschnitt erstreckt sich von der Autobahn A29 in Richtung Osten bis zum Polder "Würdemanns Groden".

Es ist vorgesehen, den Deich mit einer Bestickhöhe von 4 m über NHN (Normalhöhennull), beidseitigen Böschungsneigungen von 1:3, Außen- und Binnenbermen mit einer Neigung von 1:10 und einer Deichkronenbreite von 3 m herzustellen. Auf der binnenseitigen Deichberme soll auf der gesamten Deichstrecke ein 3,50 m breiter, befestigter Deichverteidigungsweg auf einer Höhe von +3,06 m über NHN angelegt werden. Der Deich wird durch die Anlage des Deichverteidigungsweges verbreitet und nimmt im Regelprofil eine Deichfußbreite von rund 30 m an.

Während die Neuprofilierung des Deiches in dem Bauabschnitt östlich der Klosteranlage in der vorhandenen Trasse vorgesehen ist, soll die Linienführung des Deiches im westlichen Bauabschnitt verändert werden. Hierdurch verringert sich das Poldervolumen des Polders "Kleinefeld und Wesenbrok" Dieser Verlust soll durch Rückverlegung des östlich an den Autobahndamm angrenzenden Deiches auf einer Länge von rund 200 m und durch Bodenabtrag von in diesem Bereich im Polder südlich des Wesenbroker Grabens höhergelegenen Flächen ausgeglichen werden. Des Weiteren kommt es im Zuge der vorgesehenen Baumaßnahme zur Verfüllung und Verlegung von Gräben.

Die Bauphase umfasst voraussichtlich drei Sommerhalbjahre. Im Winterhalbjahr vor Beginn der Baumaßnahme werden Fäll- und Rodungsarbeiten zur Beseitigung von Gehölzen im Bereich des geplanten Deiches und des beidseitig entlang des Deiches geplanten Schutzstreifens durchgeführt.

Der benötigte Kleiboden wird von einer ca. 5 km östlich der Deichbaustelle im Bereich Gellenerhörne in der Gemeinde Hude (Oldb) gelegenen Bodenentnahmestelle entlang des Deichverteidigungsweges bis zum Baufeld transportiert. Die Bodenentnahme ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Entlang der Transportstrecke werden Ausweichbuchten angelegt. Für den Abtransport von überschüssigem Bodenmaterial und die Anlieferung von sonstigen Baumaterialien werden die Straße "Klostermark" und die Holler Landstraße (L 866) genutzt.

Zur Eingriffskompensation sind im Bereich der eigentlichen Deichbaumaßnahme verschiedene Maßnahmen (u. a. der Rückbau eines Teilabschnitts des Klosterholzweges) geplant. Außerdem ist als externe Kompensationsmaßnahme die Anlage von Wald und eines

Ruderalstreifens auf einer in der Gemeinde Hude (Oldb) nördlich der Holler Landstraße am Blankenburger Sieltief gelegenen Ackerfläche vorgesehen.

Nähere Einzelheiten zu dem beantragten Vorhaben sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 9 UVPG.

Der NLWKN als für dieses Verfahren zuständige Behörde hat für das Vorhaben gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 UVPG i. V. m. den Nrn. 13.13 und 13.18.1 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Diese Vorprüfung hat im Rahmen einer Gesamteinschätzung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 UVPG ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht, da es erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Diese können sich bei diesem Vorhaben vor allem durch den Verlust und die Gefährdung von wertvollen Biotopen und von Lebensräumen gefährdeter Arten, die Versiegelung und Überbauung von Böden, die technische Überformung des Landschaftsbildes sowie die Inanspruchnahme eines Bodendenkmals ergeben.

Die Feststellung der UVP-Pflicht wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Planunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

Ordner 1:

- Erläuterungsbericht (Unterlage 1)
- Übersichtspläne (Unterlage 2.1), Flächennutzungsplan (Unterlage 2.2), Lagepläne (Unterlage 2.3), Längs- und Querschnitte des Deiches (Unterlage 2.4), Unterlagen zu Baugrunduntersuchungen (Unterlage 2.7), Retentionsraumbetrachtung (Unterlage 2.9), Bauwerksverzeichnis (Unterlage 2.10), Grundstücksverzeichnis/ Grundstücksplan (Unterlage 2.11)

Ordner 2:

- UVP-Bericht mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan
- Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenpläne (Anhang 1)
- Artenschutzbeitrag nach §§ 44 und 45 BNatSchG (Anhang 2)
- Unterlage zur FFH-Vorprüfung (Anhang 3)
- Gutachten zur forstfachlichen Bewertung von Waldflächen und Ermittlung des Kompensationsbedarfs (Anhang 4)
- Schalltechnisches Gutachten und Erschütterungstechnische Stellungnahme (Anhang 5)
- Antrag auf Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 (3) BNatschG (Anhang 6)
- Fachgutachten zur Erfassung der Biotoptypen (Anhang 7), Fledermäuse (Anhang 8) und Brutvögel (Anhang 9), zur Grabenbefischung (Anhang 10), zur Erfassung von Amphibien, Libellen und Heuschrecken (Anhang 11) und zur Untersuchung der Totholzkäfer (Anhang 12)

Gemäß § 70 WHG und § 109 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 3 und 5 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs.1 Satz 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) und § 19 UVPG wird die Auslegung des Antrages einschließlich der dazugehörenden Planunterlagen hiermit bekannt gemacht.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie und der damit einhergehenden Beschränkungen erfolgt die Auslegung des Plans gemäß § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch eine **Veröffentlichung im Internet**.

Der Antrag und die Planunterlagen können daher in der Zeit

vom 28.02.2022 bis 28.03.2022 (jeweils einschließlich)

im Internet über das zentrale UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter https://uvp.niedersachsen.de/ (dort bitte bei der Suchfunktion "Kloster Blankenburg" eingeben) eingesehen werden.

Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann ebenfalls auf der o. g. Internetseite des UVP-Portals sowie auf der Internetseite des NLWKN unter https://www.nlwkn.niedersachsen.de und dort über den Pfad "Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

Außerdem wird der Text dieser Bekanntmachung zeitgleich auf der Internetseite der Stadt Oldenburg (Oldb) unter www.oldenburg.de und der Gemeinde Hude (Oldb) unter www.hude.de veröffentlicht.

Über die Internetseite des NLWKN ist auch der Antrag mit den Planunterlagen mittels entsprechendem Link auf das niedersächsische UVP-Portal abrufbar.

Daneben liegen der Antrag und die Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG als **zusätzliches Informationsangebot** in der Zeit vom **28.02.2022 bis 28.03.2022** bei den folgenden Stellen zu den jeweils angegebenen Dienstzeiten zur Einsicht aus:

 Stadt Oldenburg (Oldb), Technisches Rathaus, Industriestraße 1H, 26121 Oldenburg, im Fachdienst Naturschutz und technischer Umweltschutz, 1. Obergeschoss, Zimmer 136.

montags bis donnerstags in der Zeit von 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, freitags in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr,

Ansprechpartner: Herr Wichmann, Telefonnummer: 0441 235-2856,

E-Mail-Adresse: werner.wichmann@stadt-oldenburg.de;

Gemeinde Hude (Oldb), Rathaus, Parkstraße 53, 27798 Hude, im Fachbereich Gemeindeentwicklung, Zimmer 107 im 1. Obergeschoss des Altbaus,

montags und dienstags in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr,

mittwochs in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr,

donnerstags in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr, freitags in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr,

Ansprechpartner: Herr Janßen, Telefonnummer: 04408 9213-61, E-Mail-Adresse: <u>Janssen@hude.de</u>.

Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Unterlagen bei den oben genannten Auslegungskommunen nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen möglich.

Für die Einsichtnahme wird um eine vorherige Terminvereinbarung (telefonisch oder per E-Mail) unter den jeweils vorstehend angegebenen Kontaktdaten gebeten, um mögliche Wartezeiten aus Gründen des Infektionsschutzes zu vermeiden.

Da Änderungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen während des Auslegungszeitraumes nicht auszuschließen sind, informieren Sie sich bitte vor einer persönlichen Einsichtnahme tages-

aktuell über die jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen, insbesondere die Zugangsregelungen, auf der jeweils o. g. Internetseite der Auslegungskommunen oder halten Sie telefonisch Rücksprache mit den Kommunen.

Es wird darum gebeten, vorrangig von der Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme Gebrauch zu machen.

Für den Fall, dass es im Rahmen der dynamischen Entwicklung der COVID-19-Pandemie unvorhergesehen zu der Situation kommt, dass das zusätzliche Informationsangebot nicht aufrechterhalten werden kann, können Personen, denen kein geeigneter Internetzugang zur Verfügung steht, die ausgelegten Unterlagen im oben genannten Zeitraum beim

NLWKN, Direktion, Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg,

schriftlich, telefonisch unter der Telefonnummer 0441 95069-112 oder per E-Mail an <u>GB6-OL-Poststelle@nlwkn.niedersachsen.de</u> anfordern.

Gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG in Verbindung mit § 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist,

spätestens bis zum 28.04.2022

Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 18 Abs. 1 Sätze 1 und 2 UVPG) und sonstige Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei

- der Stadt Oldenburg (Oldb), Industriestraße 1H, 26121 Oldenburg,
- der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstraße 53, 27798 Hude, oder
- dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg,

einreichen bzw. erheben. Äußerungen und Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Dasselbe gilt für Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen.

Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bedarf einer vorherigen Terminvereinbarung unter den jeweils oben angegebenen Kontaktdaten der Auslegungskommunen und des NLWKN.

<u>Hinweise:</u>

- a) Mit Ablauf der Einwendungs- und Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG, § 73 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 6 VwVfG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 6 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes).
- b) Bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie oder ihn verhandelt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).

- c) Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. a VwVfG).
- d) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. b VwVfG).
- e) Bei Äußerungen und Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine Mitteilung, die in den örtlichen Tageszeitungen in dem Bereich, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, und dem Nds. Ministerialblatt bekannt gemacht wird. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 72 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 VwVfG).
- f) Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie die Erhebung bzw. Einreichung von Einwendungen und Äußerungen entstehen, werden nicht erstattet.
- g) Für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet (Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz). Verantwortlich für die Verarbeitung ist der NLWKN Direktion (Adressdaten siehe oben). Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten, Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten entnehmen Sie bitte dem Datenschutzinformationsschreiben. Dieses Informationsschreiben finden Sie im Internet unter http://www.nlwkn.de und dort über den Pfad "Datenschutz > Erklärung gemäß Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung im Rahmen von wasserrechtlichen Zulassungsverfahren". Als Direktdownload ist das Schreiben unter folgender Internetadresse abrufbar: http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/143978. Alternativ können Sie dieses Informationsschreiben auch vom NLWKN unter der oben angegebenen Postanschrift erhalten.
- h) Mit dem vorstehenden Anhörungsverfahren wird gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG durchgeführt.